



Kanton Bern
Canton de Berne



Intensivlandwirtschaftszonen

Arbeitshilfe für Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG

AHOP ILWZ

Impressum

Herausgeber:

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Projektleitung:

- Ursula Schüpbach, ab Januar 2020 Susanna Geissbühler
Abteilung Orts- und Regionalplanung, AGR

Arbeitsgruppe:

- Erich Linder, Abteilung Kantonsplanung, AGR
- Rolf Mühleemann, ab August 2018 Barbara Wiedmer Rohrbach, Abteilung Bauen, AGR
- Nadine von Schroeder, Abteilung Orts- und Regionalplanung, AGR
- Simona Robbi, Abteilung Orts- und Regionalplanung, AGR
- Christoph Rudolf, Amt für Landwirtschaft und Natur

Gestaltung:

- AGR

Übersetzung:

- Catherine Kugler

Zu beziehen bei:

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Publikationen, Nydegasse 11/13

3011 Bern, 031 633 77 36

<http://www.be.ch/agr>

Kontakte:

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Bern, 22.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Zielsetzung.....	4
1.1	Wann wird eine Intensivlandwirtschaftszone ausgeschieden?	4
1.2	Die ILWZ, eine besondere Landwirtschaftszone	5
1.3	Übersicht über die Planungsschritte und –instrumente	5
2.	Anforderungen an die Planung	6
2.1	Regionaler Richtplan oder regionales Landschaftsentwicklungskonzept	6
2.2	Grundsätze zum Konzentrationsprinzip	7
2.3	Kriterien für die Prüfung von Standortalternativen	8
2.4	Interessenabwägung bei der Prüfung von Standortalternativen	11
3.	Vorgehen für die kommunale Nutzungsplanung	11
3.1	Besondere Landwirtschaftszone oder Überbauungsordnung	11
3.2	Bestimmung der Grösse der Intensivlandwirtschaftszone	11
3.3	Zulässige Nutzungen in der Intensivlandwirtschaftszone	12
3.4	Was ist in den ILWZ-Vorschriften zu regeln?	12
4.	Weitere Aspekte	14
4.1	Kosten der Erschliessung	14
4.2	Planungsmehrwert durch Zuweisung einer Parzelle in die ILWZ?	14
4.3	Wann ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig?	14
4.4	Entfernungsaufgabe.....	15
4.5	Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts.....	15
5	Auszug aus RPG und BauG	15
5.1	Raumplanungsgesetz (RPG).....	15
5.2	Berner Baugesetz (BauG)	16
6	Abkürzungen.....	17

1. Einleitung und Zielsetzung

Der Kanton Bern hat am 4. November 2001 mit der Inkraftsetzung der Art. 80a, 80b und 80c BauG die Anforderungen festgelegt, welche für die Ausscheidung von Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG, nachfolgend Intensivlandwirtschaftszonen¹ (ILWZ) genannt, zu beachten sind. Die zwischenzeitliche Entwicklung der Rechtspraxis insbesondere betreffend das Konzentrationsprinzip erfordert die vorliegende Neufassung der Arbeitshilfe Intensivlandwirtschaftszone (AHOP ILWZ). Sie ersetzt die bisherige AHOP ILWZ vom Dezember 2001.

Ziel der AHOP ILWZ ist, die wichtigsten Planungsschritte und -instrumente zur Ausscheidung einer ILWZ für die Tierhaltung und eine ILWZ für den Gemüse- und den produzierenden Gartenbau zu erläutern

1.1 Wann wird eine Intensivlandwirtschaftszone ausgeschieden?

Grundsätzlich gelten Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone als zonenkonform, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung dienen (Art. 16a Abs. 1 RPG, Art. 34 RPV). Weist die landwirtschaftliche Produktion keinen hinreichend engen Bezug zum natürlichen Boden mehr auf (d.h. der Boden als Produktionsfaktor ist entbehrlich), so handelt es sich um eine sogenannte **bodenunabhängige** Produktion, bei der es zwei Stufen zu unterscheiden gilt:

- **Innere Aufstockung**, für welche die Kriterien für die Tierhaltung in Art. 36 RPV und für den Gemüsebau und produzierenden Gartenbau in Art. 37 RPV festgelegt sind.
- Werden die Grenzen der inneren Aufstockung überschritten, so wird die Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone (ILWZ) nach Art. 16a Abs. 3 RPG und Art. 38 RPV notwendig.

Am Anfang des Planungsprozesses für ein Bauvorhaben steht somit die Klärung der zwei folgenden Fragen, welche im Rahmen einer Voranfrage beim Amt für Gemeinden und Raumordnung erfolgen kann:

- Handelt es sich um eine bodenabhängige landwirtschaftliche Produktion nach Art. 16a Abs. 1 RPG und Art. 34 RPV?
- Bewegt sich die Produktion innerhalb der Grenze der inneren Aufstockung nach Art. 16a Abs. 2 RPG, Art. 36 und 37 RPV?

Werden beide Fragen mit **Nein** beantwortet, so kann das Bauvorhaben nicht mehr in der ordentlichen Landwirtschaftszone zonenkonform bewilligt werden und es ist der Erlass einer ILWZ erforderlich.

Intensivlandwirtschaftszonen werden für eine über die innere Aufstockung hinausgehende bodenunabhängige landwirtschaftliche Produktion ausgeschieden. Dabei muss zwischen der Tierhaltung und dem Gemüse- oder produzierenden Gartenbau unterschieden werden.

Bodenunabhängige Nutzung und Produktion bei Tierhaltung resp. Gemüse- oder produzierender Gartenbau:

Tierhaltung ist gemäss Art. 36 RPV und den Erläuterungen des ARE zur RPV² dann als bodenunabhängig zu betrachten, wenn der tierhaltende Betrieb nicht über eine ausreichende eigene Futtermittelbasis verfügt und die Tiere überwiegend mit zugekauften, betriebsfremden Futtermitteln ernährt werden. Dabei ist jede auf dem Betrieb gehaltene Tierkategorie separat zu betrachten.

Gemüsebau und produzierender Gartenbau gilt gemäss Art. 37 Abs. 2 RPV als bodenunab-

¹ In einigen Kantonen wird die besondere Landwirtschaftszone auch Speziallandwirtschaftszone genannt (bspw. LU; AG).

² Neues Raumplanungsrecht. Erläuterungen zur RPV und Empfehlungen für den Vollzug. ARE, 2001 Erläuterungen zur RPV und Empfehlungen für den Vollzug (2000/2001)

hängig, wenn kein hinreichend enger Bezug zum natürlichen Boden besteht. Gemäss den Erläuterungen des ARE zur RPV: «Als bodenunabhängig gilt die Bewirtschaftung, wenn kein hinreichend enger Bezug zum natürlichen Boden besteht. Der hinreichend enge Bezug zum natürlichen Boden fehlt überall dort, wo sich zwischen den Pflanzenwurzeln und dem natürlichen Boden eine Trennschicht befindet, der Boden mithin als Produktionsfaktor ersetzt wird. Der Boden wird nur noch als Standfläche für die Anlagen verwendet. Die Pflanzen wurzeln nicht im gewachsenen Boden, sondern hängen an einem Gitter oder stecken in einer Nährlösung. Unter Umständen sind mehrere Pflanzenlagen übereinander angeordnet.»
Der notwendige Bezug zum Boden fehlt auch bei Folientunneln, bei denen das Gemüse von der Anzucht bis zur Ernte im Folientunnel verbleibt.³

1.2 Die ILWZ, eine besondere Landwirtschaftszone

Obwohl die äussere Erscheinung einer ILWZ mit derjenigen einer Industrie- oder Gewerbezone zu vergleichen ist, handelt es sich dabei nicht um eine Bauzone, sondern um eine besondere Landwirtschaftszone nach Art. 16a Abs. 3 RPG bzw. Art. 80a Abs. 1 BauG. Die ILWZ muss mittels eines Planungsverfahrens ausgeschieden werden.

In der ILWZ sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die der Herstellung eines Landwirtschaftsproduktes unabhängig von der Produktionsmethode dienen. Landwirtschaftliche Produkte dürfen somit ausschliesslich oder überwiegend **bodenunabhängig** hergestellt werden, ohne dass die Grenzen der inneren Aufstockung zu beachten sind (vgl. Kapitel 3.3).

1.3 Übersicht über die Planungsschritte und -instrumente

Das Planungsverfahren zur Ausscheidung von ILWZ ist in den Art. 80a, 80b und 80c BauG geregelt. Das Baugesetz gibt zwei Planungsstufen vor (siehe Abbildung 1):

- **Regionaler Richtplan** oder **regionales Landschaftsentwicklungskonzept** als Grundlage für die Beurteilung der Eignung des entsprechenden Gebiets
- **Kommunale Nutzungsplanung** (Schutzzoneplan, Zonenplan oder Überbauungsordnung) für die Beurteilung des Bauprojekts und zur grundeigentümergebundenen Ausscheidung der ILWZ.

Auf die erste Planungsstufe kann verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die kommunale Nutzungsplanung die Kriterien gemäss Art. 80b Abs. 1 bis 3 BauG erfüllt. Dies kann im Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV oder in einem kommunalen Richtplan, Konzept oder Schutzzoneplan dargelegt werden.

³ Vgl. u.a. Urteil BGer 1C_561/2012 vom 4. Oktober 2013; [1C_561/2012 04.10.2013](#)

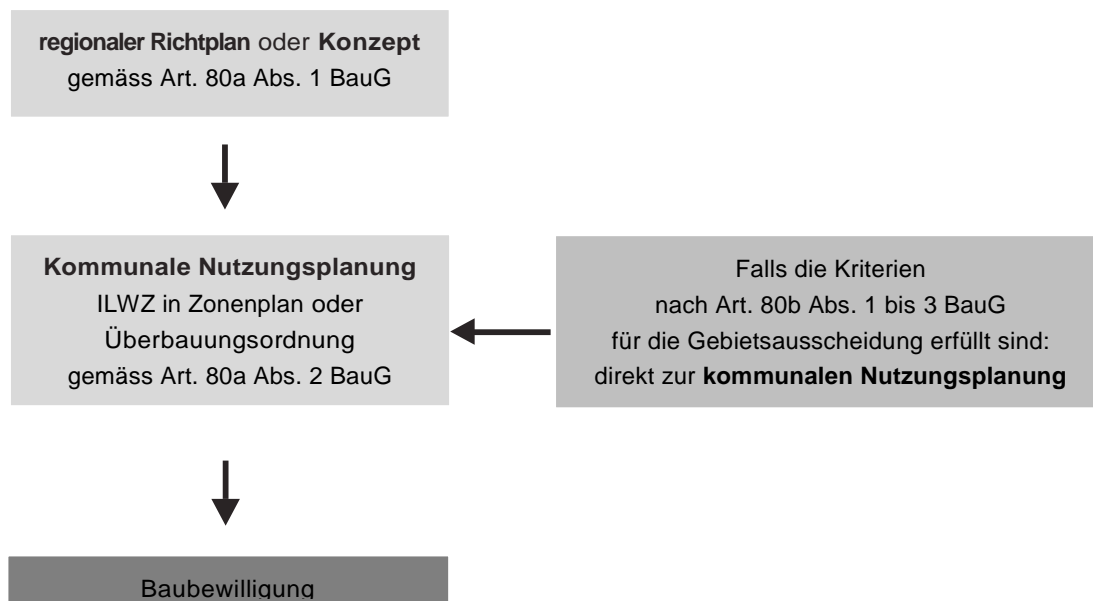


Abbildung 1: Übersicht über die Verfahrensschritte bei der Ausscheidung einer ILWZ

2. Anforderungen an die Planung

Die Anforderungen und räumlichen Auswirkungen von ILWZ sind weitgehend vergleichbar mit jenen von Industrie- und Gewerbebezonen. Zur Ausscheidung von ILWZ eignen sich deshalb Gebiete, die gut erschlossen sind, in Siedlungsnähe liegen (z.B. am Rand einer Industrie- oder Gewerbezone) und in welchen das Konfliktpotenzial in Bezug auf Orts- und Landschaftsbild sowie Aspekte der Umwelt und Naturgefahren klein ist.

Für die Prüfung von Standortalternativen kommen die in Art. 80b Abs. 1 bis 3 BauG definierten Kriterien zur Ausscheidung von ILWZ zum Tragen (siehe Kapitel 2.3). Dabei wird das Konzentrationsprinzip nach Art. 80b Abs. 2 BauG als allen anderen Kriterien übergeordnetes primäres Prüfkriterium (siehe Kapitel 2.2) betrachtet. Wie bei allen raumplanerischen Fragestellungen ist eine sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen (Kapitel 2.4).

2.1 Regionaler Richtplan oder regionales Landschaftsentwicklungskonzept

Vor der kommunalen Nutzungsplanung müssen die Vorgaben nach Art. 80a Abs. 1 BauG erfüllt sein. Davon kann abgesehen werden, wenn die nach Art. 80b BauG geforderten Nachweise auf kommunaler Stufe erbracht werden, d.h. die Standortevaluation und Prüfung von Standortalternativen aufgrund der dort definierten Kriterien erfolgen (siehe Kapitel 2.3).

Eine regionale Planung nach Art. 80a Abs. 1 BauG ermöglicht die einheitliche Betrachtungsweise über ein grösseres Gebiet als lediglich die Gemeinde. Aspekte wie die Siedlungs- und Landschaftsentwicklung, Ortsbild- und Landschaftsschutz oder die ökologische Vernetzung müssen über die Gemeindegrenzen hinweg betrachtet werden und bedürfen einer regionalen Abstimmung. Eine regionale Planung fördert somit überkommunale Lösungen und kann – an Stelle von mehreren einzelnen Planungen – mit-helfen, die Planungskosten zu senken. Liegen die notwendigen Grundlagen in Form einer regionalen Planung vor, so lassen sich Einzelvorhaben rascher behandeln.

Der Richtplan oder das Landschaftsentwicklungskonzept nach Art. 80a Abs. 1 BauG bezeichnet jene Gebiete, die grundsätzlich für die Ausscheidung von ILWZ in Betracht kommen. Sie erfassen idealerweise auch jene Räume, welche von ILWZ freigehalten werden sollen.

Sie dienen der Planungsbehörde als Entscheidungsgrundlage, welcher Standort sich am besten für die Ausscheidung einer ILWZ eignen könnte und zeigen für die nachfolgende Nutzungsplanung auf, ob die Kriterien von Art. 80b BauG erfüllt sind.

2.2 Grundsätze zum Konzentrationsprinzip

Das Konzentrationsprinzip gilt als eines der wichtigsten Paradigmen der schweizerischen Raumplanung. Es verlangt die Trennung von Bau- und Nichtbaugelände und somit den haushälterischen Umgang mit dem Boden. Das Raumplanungsgesetz hält ausdrücklich fest, dass «kompakte Siedlungen zu schaffen sind» (Art. 1 Abs. 2 Bst. b RPG), was die Zersiedelung und die weitere Zerstückelung des Kulturlandes verhindern soll.

Dementsprechend ist in den Erläuterungen des ARE zum «neuen Raumplanungsrecht» (2001)⁴ festgehalten, dass ein Wildwuchs einzelner Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion in zufälliger Verteilung über den gesamten Landschaftsraum zu verhindern sei. Anzustreben sei eine Zusammenfassung der Bedürfnisse an einem Standort pro Planungsgebiet.

Diesen raumplanerischen Grundsatz, der auch in Art. 80b Abs. 2 BauG verankert ist, hat das Bundesgericht Ende 2014 im Entscheid zur Ortsplanungsrevision der Berner Gemeinde Golaten (BGE 141 II 50⁵) bestätigt. Dabei wurde aufgezeigt, dass das Konzentrationsprinzip ebenfalls bei landwirtschaftlichen Vorhaben, namentlich Standorten für die Intensivlandwirtschaft anzuwenden ist. Der Anschluss an die Bauzone ist zwingend zu prüfen. Die Eigentumsverhältnisse sind nicht massgebend.

Wie in Kapitel 1.1 aufgezeigt, ist bei der Planung von ILWZ immer zwischen der Tierhaltung und dem Gemüse- und produzierenden Gartenbau zu unterscheiden, da sie u.a. bezüglich des Konzentrationsprinzips unterschiedlichen Anforderungen unterliegen.

Grundsatz 1:
ILWZ für Tierhaltung oder Gemüse- und Gartenbau sind grundsätzlich an die Bauzone nach Art.15 RPG anzugliedern.

Ist dieses Kriterium erfüllt, so können **mehrere ILWZ Standorte** ausgewiesen werden. Standorte für die Tierhaltung angrenzend an die Bauzone nach Art. 15 RPG sind jedoch aufgrund des Immissionsschutzes kaum genehmigungsfähig.

Grundsatz 2:
Falls aufgrund anderer Kriterien⁶ kein Standort mit direkter Anbindung an die Bauzone nach Art.15 RPG geeignet ist, dann ist die ILWZ direkt an eine Weilerzone nach Art. 18 RPG oder an eine Hofgruppe⁷ anzugliedern.

Pro Planungsgebiet⁸ ist **maximal ein ILWZ-Standort** genehmigungsfähig, welcher nur an eine Weilerzone nach Art. 18 RPG oder an eine Hofgruppe angrenzt.

⁴ Neues Raumplanungsrecht. Erläuterungen zur RPV und Empfehlungen für den Vollzug. ARE, 2001.

⁵ Urteil BGer 1C 193/2013 04.12.2014 / BGE 141 II 50

⁶ Vgl. Art. 80b BauG

⁷ Es muss sich um einen Siedlungsansatz handeln. Ein Einzelhof mit Nebengebäuden gilt nicht als Hofgruppe.

⁸ Als Planungsgebiet gilt grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet. Handelt es sich um eine Gemeinde mit mehreren Orts- und Siedlungsteilen, so kann unter Einbezug von landschaftlichen Aspekten (z.B. Wald oder Hügelzug als trennendes Element), mehr als ein

Grundsatz 3:

Falls kein Standort mit Anbindung an bestehende Siedlungsansätze (Bauzone, Weilerzone, Hofgruppe) gemäss den Grundsätzen 1 und 2 realisierbar ist:

- Tierhaltung: Es ist pro Planungsgebiet **maximal ein ILWZ Standort** zulässig, welcher ausserhalb von bestehenden Siedlungsansätzen liegt.
- Gemüse- und Gartenbau: Ein Standort ausserhalb von bestehenden Siedlungsansätzen ist nur genehmigungsfähig, wenn am gleichen Standort bereits eine ILWZ für die Tierhaltung besteht, oder im Planungsgebiet kein Standort für Tierhaltung vorgesehen ist.

Es ist zu beachten, dass die Ausscheidung einer ILWZ aufgrund von Grundsatz 3 für ein Planungsgebiet den Standort für die zukünftige Entwicklung bezüglich ILWZ vorgibt.

Es sei erwähnt, dass hinsichtlich Tierseuchen nichts dagegenspricht, mehrere Tierhaltungsbetriebe, auch solche mit verschiedenen Tierarten, am gleichen Standort zu konzentrieren. Weder die eidgenössische noch die kantonale Tierseuchengesetzgebung enthält Bestimmungen, welche zwischen Ställen für verschiedene Tierarten einen minimalen Abstand fordern.

2.3 Kriterien für die Prüfung von Standortalternativen

Die Prüfung von Standortalternativen und die damit einhergehende Interessenabwägung für ILWZ muss zweckdienlich im entsprechenden Instrument (Erläuterungsbericht zur Nutzungsplanung oder vorgängig erarbeiteter Richtplan oder Konzept) inklusive der Bewertung der Kriterien für die einzelnen Standorte nachvollziehbar dargelegt sein.

Die Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Kriterien, welche bei der Ausscheidung von ILWZ im Rahmen der Interessenabwägung besonders zu beachten sind. Sie zeigt auch, in welchen Fällen das Kriterium eine besondere Bedeutung erlangt und weitere Abklärungen notwendig sind. Die aufgelisteten Kriterien haben einen unterschiedlichen Stellenwert: Einige schliessen aufgrund von übergeordneten oder rechtlichen Vorgaben ILWZ aus, andere bedingen Projektoptimierungen oder ökologische Ersatzmassnahmen.

Einzelne Kriterien sind mit einer Distanzangabe versehen, wobei zu beachten ist, dass es sich dabei um eine Richtgrösse handelt, welche von der konkreten Problemstellung abhängt.

Tabelle 1: Kriterien zur Beurteilung von möglichen Standorten für ILWZ

Kriterium und zugehörige rechtliche Grundlage	Relevanz des Kriteriums und Anwendungsfälle
<p>Konzentrationsprinzip, Anschluss an Bauzone, Weiler oder Hofgruppe Art. 80b Abs. 2 BauG BGE 142 II 50</p>	<p>Kriterium ist übergeordnetes bzw. primäres Prüfkriterium und daher immer relevant (siehe Kapitel 2.2).</p>
<p>Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten des Standorts BGE 142 II 50</p>	<p>Kriterium muss bei der Planung durch die Gemeinde geprüft und beachtet werden, damit der gewählte Standort auch für Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zur Verfügung steht und dem Konzentrationsprinzip für zukünftige Planungen Rechnung getragen wird.</p>

Planungsgebiet definiert und begründet werden. Je nach Verlauf der Gemeindegrenze und der vorhandenen landschaftlichen Aspekte ist das Planungsgebiet aber auch über die Gemeindegrenze hinaus auszudehnen.

<p>Erschliessungsplanung <i>Art. 64 Abs. 2 Bst. e, Art. 80c BauG</i></p>	<p>Kriterium muss bei der Planung durch die Gemeinde geprüft und beachtet werden, obwohl die Gemeinde nicht erschliessungspflichtig ist.</p> <p>Oft wird aufgrund einer ILWZ eine bessere Verkehrserschliessung erforderlich, welche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild haben kann.</p> <p>Zu klärende Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind Erweiterungen von bestehenden oder neuen Ver- oder Entsorgungsinfrastrukturen (Strassen, Wasser, Abwasser, Energie, Abfälle, etc.) notwendig? - Hat die Strassenerschliessung Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, und kann sie orts- und landschaftsverträglich gestaltet und umgesetzt werden?
<p>Siedlungstrennung <i>Art. 3 Abs. 3 RPG RGSK</i></p>	<p>Kriterium ist relevant bei Standorten in der Umgebung (weniger als 100 m) oder innerhalb von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überkommunalem Siedlungstrenngürtel gemäss RGSK
<p>Ortsbildschutz <i>Art. 80b Abs. 1, Art. 9, 9a, Art. 10b, Art. 54 Abs. 2 Bst. f BauG Art. 5 NHG</i></p>	<p>Kriterium ist relevant bei Standorten in der Umgebung (weniger als 100 m) oder innerhalb von resp. angrenzend an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ortsbildschutzgebieten oder Baugruppen des Bauinventars - schützens- und erhaltenswerten Baudenkmalern - geschichtlichen Stätten - Kulturgütern - ISOS regional und national, inklusive Umgebungszonen
<p>Geschützte Landschaften und Objekte <i>Art. 80b Abs. 3 Bst. a und d BauG Art. 29 und 30 NSchG</i></p>	<p>Kriterium ist relevant bei Standorten innerhalb von geschützten Landschaften und Objekten (Ausschlusskriterium) und in der Umgebung von geschützten Landschaften und Objekten (Abstand):</p> <ul style="list-style-type: none"> - BLN-Gebieten (bis rund 500 m) - Moorlandschaften (bis rund 500 m) - kantonalen Naturschutzgebieten (bis rund 100 m) - Biotop-Inventaren des Bundes oder des Kantons (bis rund 100 m) - geschützten geologischen und botanischen Objekten (bis rund 100 m) - regionalen und kommunalen Landschaftsschutzgebieten (kein Puffer zur geschützten Landschaft nötig)
<p>Landschaftsschutz <i>Art. 9, 9a, Art. 54 Abs. 2 Bst. d und f, Art. 80b Abs. 1 BauG</i></p>	<p>Kriterium ist relevant bei Standorten im Bereich von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnaher oder visuell unberührter Kulturlandschaft - wichtigem Erholungsraum - Kulturlandschaft, deren Topografie von besonderen geologischen bzw. geomorphologischen Strukturen geprägt wird (z.B. Drumlin, Moränen)
<p>Vernetzung von Biotopen <i>Art. 20 NSchG, Art. 18 NHG Art. 21 NHG</i></p>	<p>Kriterium ist relevant bei Standorten</p> <ul style="list-style-type: none"> - innerhalb oder in der Umgebung (bis rund 50 m) von : - ökologisch wertvollen Trittsteinen und / oder - linearen Landschaftsstrukturen wie Gewässer, Waldränder und Hecken

	<ul style="list-style-type: none"> - bezeichneten Gebieten in Landschaftsentwicklungskonzepten oder bekannten Wildwechsellinien <p>innerhalb bedingt ökologischen Ersatz nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG.</p>
<p>Naturgefahren <i>Art. 80b Abs. 3 Bst b, Art. 6 BauG</i></p>	<p>Kriterium ist relevant in Gefahrengebieten. Es gelten die gleichen Massstäbe wie für die Einzonung von Bauzonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rotes Gefahrengebiet: Ausschlussgebiet - blaues Gefahrengebiet: Umzonung nur ausnahmsweise - gelbes Gefahrengebiet: Zurückhaltung bei sensiblen Nutzungen.
<p>Fruchtfolgeflächen (FFF) und Kulturland <i>Art. 8a, 8b, Art. 54 Abs. 2 Bst. b und g BauG, Art. 46 RPV</i></p>	<p>Kriterium ist immer relevant, wenn FFF oder Kulturland beansprucht werden.</p> <p>FFF oder Kulturlandflächen dürfen nur beansprucht werden, wenn eine ILWZ ohne diese Beanspruchung nicht sinnvoll realisiert werden kann und wenn die Flächen im Sinne von Art. 11c Abs. 6 BauV optimal genutzt werden. Eine Kompensation von FFF ist bei der Ausscheidung von ILWZ nicht notwendig.</p>
<p>Lärmbelastungen <i>Art. 80b Abs. 1 BauG</i></p>	<p>Löst der geplante Standort / die geplante Baute starke Lärmbelastungen aus und liegt in der Nähe (bis rund 100 m) von lärmempfindlichen Gebieten (insbesondere Wohnzonen)?</p>
<p>Geruchsbelastungen <i>Art. 80b Abs. 1 BauG</i></p>	<p>Löst der geplante Standort / die geplante Baute (z.B. Tierhaltung) starke Geruchsbelastung aus und liegt in der Nähe (bis rund 250 bis 300 m) der Bauzone (insbesondere Wohnzonen)?</p> <p>Die Mindestabstände sind frühzeitig mit dem Amt für Wirtschaft zu klären.</p>
<p>Grundwasserschutzzonen und -areale <i>Art. 80b Abs. 3 Bst. c BauG, Art. 37 KGV, Art. 29-32 und Anhang 4 GSchV</i></p>	<p>Ausschlusskriterium: Standorte innerhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen sind ausgeschlossen.</p>
<p>Gewässerraum <i>Art 41c GschV</i></p>	<p>Ausschlusskriterium: Standorte innerhalb des Gewässerraums sind ausgeschlossen.</p>

2.4 Interessenabwägung bei der Prüfung von Standortalternativen

Die Bewertung der Kriterien und somit die Interessenabwägung müssen im Erläuterungsbericht zur Nutzungsplanung nachvollziehbar erläutert werden. Die Methodik der Interessenabwägung bestimmt sich nach Art. 3 RPV (Interessen ermitteln, beurteilen, abwägen und optimieren).⁹

Es ist möglich, dass aus dem regionalen Richtplan oder Landschaftsentwicklungskonzept mehrere mögliche ILWZ-Standorte hervorgehen. In der Nutzungsplanung ist der Standort mit den besten Umsetzungschancen grundeigentümergebunden auszuscheiden.

3. Vorgehen für die kommunale Nutzungsplanung

3.1 Besondere Landwirtschaftszone oder Überbauungsordnung

Nach Vorliegen des regionalen Richtplans oder Landschaftsentwicklungskonzepts gemäss Art. 80a BauG erfolgt die grundeigentümergebunden Ausscheidung in der kommunalen Nutzungsplanung.

Zur Ausscheidung einer Zone nach Art. 16 Abs. 3 RPG stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Ausscheiden einer besonderen Landwirtschaftszone, beispielsweise einer Zone mit Planungspflicht (ZPP)¹⁰
- Erlass einer Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG mit gleichzeitiger Zonenplanänderung.

Sowohl die Ausscheidung einer ILWZ, als auch eine Überbauungsordnung mit gleichzeitiger Zonenplanänderung erfordern zwingend einen Beschluss der Stimmberechtigten (Art. 66 Abs. 2 BauG).

Weil mit einer Überbauungsordnung zugleich im koordinierten Verfahren eine Baubewilligung erteilt werden kann, eignet sie sich für Projekte mit einem hohen Konkretisierungsgrad. Überbauungsordnungen haben zudem den Vorteil, dass die Erschliessung in einem Plan räumlich umschrieben werden kann.

3.2 Bestimmung der Grösse der Intensivlandwirtschaftszone

Die Schonung des Kulturlands und die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen (Art. 8a und 8b BauG) gebieten, möglichst wenig Kulturland und Fruchtfolgeflächen zu beanspruchen und die ILWZ in der Nutzungsplanung entsprechend dem konkreten Bedarf abzugrenzen. Auch wenn es wichtig ist, dass der gewählte Standort auch für Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten zur Verfügung steht, muss sich die Ausscheidung der ILWZ am konkreten, in den nächsten paar Jahren realisierbaren Bedarf eines oder mehrerer Betriebe pro Planungsregion orientieren. Der Umfang der ILWZ muss sich somit auf die betrieblich erforderliche Fläche beschränken.

⁹ Vgl. AHOP «Bericht nach Art. 47 RPV, Arbeitshilfe für die Erarbeitung des Berichts zur Nutzungsplanung» vom 7. Juni 2016 https://www.raumplanung.dij.be.ch/content/dam/raumplanung_dij/dokumente/de/Arbeitshilfen/arbeitshilfen%20raumplanungsbericht-de.pdf abrufbar unter: <https://www.raumplanung.dij.be.ch/de/start/arbeitshilfen.html>.

¹⁰ Aufgrund der Regeldichte wird eine ZPP empfohlen.

3.3 Zulässige Nutzungen in der Intensivlandwirtschaftszone

In der ILWZ sind alle Bauvorhaben zugelassen, welche einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Typischerweise handelt es sich um Treibhäuser und Masthallen. Dazu zählen gemäss Art. 34 Abs. 2 bis 4 RPV auch die entsprechenden Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung und den Verkauf der Produkte sowie die betriebsnotwendigen Wohnbauten. Die Kantone können die Zonenkonformität auf bestimmte Anlagen einschränken, jedoch nicht über Art. 16a Abs. 3 RPG hinaus erweitern. So wären beispielsweise Gebäude zur Herstellung von nichtlandwirtschaftlichen Produkten bundesrechtswidrig¹¹.

In der ILWZ sind somit Bauten und Anlagen zonenkonform, welche der Herstellung eines Landwirtschaftsproduktes unabhängig von der Produktionsmethode dienen. Es sind dies:

- betriebsnotwendige Ökonomiebauten
- Bauten und Anlagen, die der Verarbeitung (bis zu einer bestimmten Verarbeitungstiefe) der eigenen Landwirtschaftsprodukte dienen
- Bauten und Anlagen, die der Vermarktung der eigenen Landwirtschaftsprodukte (Verkauf der eigenen Produkte oder die Lagerung der eigenen Rohstoffe und Produkte) dienen
- Wohnraum, sofern dieser betriebsnotwendig ist.

Beim Wohnraum ist zu beachten, dass die bundesgerichtliche Praxis bezüglich der Betriebsnotwendigkeit streng ist. Voraussetzung ist, dass aus betrieblichen Gründen die ständige Anwesenheit der bewirtschaftenden Personen erforderlich und die nächste Wohnzone weit entfernt und schwer erreichbar ist. Wohnraum ausserhalb der Bauzone ist nur zulässig, wenn die Bewirtschaftung aus objektiven Gründen nicht von der Bauzone aus möglich ist¹².

Die Zonenkonformität ist als Voraussetzung für die Baubewilligung durch die Baubewilligungsbehörde zu prüfen und durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung zu bestätigen (Art. 25 Abs. 2 RPG).

Nicht in eine ILWZ gehören:

- Freizeitnutzungen wie Golf, Reitsportanlagen oder Camping
- rein industriell-gewerbliche Nutzungen z.B. eine Sägerei oder Lohnunternehmen
- Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden nach Art. 16a^{bis} RPG

3.4 Was ist in den ILWZ-Vorschriften zu regeln?

In der Tabelle 2 sind Musterbestimmungen zu ILWZ für ein Baureglement aufgelistet. Die Bestimmung zu den Geruchsemissionen ist notwendig, wenn es sich um eine ILWZ für die Tierhaltung (Nutzung B) handelt.

Die Musterbestimmungen können auch für eine Überbauungsordnung als Orientierung dienen.

In stark industriell geprägten Gebieten sollte nicht die Kaschierung der Bauten, sondern eine ansprechende Architektur im Vordergrund stehen. Dieses Ziel kann unter Einbezug entsprechender Fachleute eher mit Beratung als mit Zonenvorschriften erreicht werden.

¹¹ Waldmann/Hänni, RPG, N. 33 zu Art. 16a RPG

¹² Vgl. Urteil BGer 1C_408/2012 vom 19. August 2013; 1C_408/2012 19.08.2013

Tabelle 2: Musterbestimmungen für ILWZ

Zonenbezeichnung	<i>Die Intensivlandwirtschaftszone ist eine ausserhalb der Bauzone gelegene besondere Landwirtschaftszone, in welcher Bauten und Anlagen nach Art. 16a Abs. 3 RPG zugelassen sind.</i>
Nutzungsart A: Garten- und produzierender Gemüsebau B: Tierhaltung	<i>Sie dient der überwiegenden oder ausschliesslich bodenunabhängigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung im Bereich der pflanzenbaulichen Produktion.</i>
	<i>Sie dient der überwiegenden oder ausschliesslich bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich der Tierhaltung.</i>
Gestaltung und Anordnung der Bauten	<i>Die Bauten und Anlagen sind möglichst optimal ins Orts- und Landschaftsbild sowie ins Terrain einzupassen und an Siedlungsteile oder Hofgruppen anzugliedern. Die Bauten und Anlagen sind unter Beachtung der ortsüblichen Gegebenheiten bezüglich Grösse, Höhe, Anordnung, Material, Farbe usw. möglichst optimal in die Landschaft zu integrieren. Die Bauten und Anlagen sind so anzuordnen, dass Boden- und Terrainveränderungen minimiert werden die unüberbauten Teile der Intensivlandwirtschaftszone als zusammenhängend bewirtschaftbares Kulturland erhalten bleiben. Es gelten die Vorschriften über die Dachgestaltung der Landwirtschaftszone gemäss Art. ... des Baureglements. Die Orientierung und Gestaltung der neuen Dächer richtet sich nach der in der bestehenden Gebäudegruppe vorherrschenden Art und Weise: ... Die maximale Höhe von Stützmauern und -bauwerken beträgt ... m</i>
Gebäudemasse	<i>Bauten und Anlagen dürfen folgende maximale Gebäudemasse nicht überschreiten: Gesamthöhe ... m Gebäuelänge ... m Gebäudebreite ... m</i>
Grenzabstände	<i>Es gelten folgende minimale Grenzabstände: kleine Grenzabstand: ... m, grosser Grenzabstand: ... m Grössere Grenzabstände aufgrund des Immissionsschutzes bleiben vorbehalten.</i>
Lärmschutz	<i>Es gelten die Bestimmungen der ES III (Art. 43 LSV).</i>
Luftreinhaltung	<i>Geruchsemissionen sind gemäss Art. 3 und 4 LRV zu begrenzen und dürfen nicht zu übermässigen Immissionen führen.</i>
Erschliessung	<i>Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen in der Intensivlandwirtschaftszone gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Bauberechtigten dieser Zone.</i>
Entfernungsaufgabe	<i>Baubewilligungen für Bauten und Anlagen in der Intensivlandwirtschaftszone sind mit der Auflage zu erteilen, dass diese nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen und das natürliche Terrain wieder-</i>

	<i>herzustellen sind (sind Art. 84a BauG).</i>
Umgebungsgestaltung	<i>Mit jedem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Er ist integrierender Bestandteil und regelt die Einordnung der Bauten und ihre Material- und Farbwahl sowie die Bepflanzung und Gestaltung der Umgebung. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:</i> <ul style="list-style-type: none"><i>– Sichtschutz an gut einsehbaren Stellen</i><i>– Minimierung von Terrainveränderungen</i><i>– Erhaltung und Vernetzung von Biotopen</i><i>– Übergänge von bebautem Areal in ihre Umgebung sind landschaftsverträglich und schonend zu gestalten.</i>

4. Weitere Aspekte

4.1 Kosten der Erschliessung

Art. 80c BauG verpflichtet die Gemeinde nicht, die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt von zusätzlichen Erschliessungsanlagen zu übernehmen. Bei Bedarf können Einzelheiten der Erschliessung mit Infrastrukturverträgen geregelt werden. Die Gemeinde ist jedoch verantwortlich für die Erschliessungsplanung und die Erstellung der Erschliessungsanlagen.

4.2 Planungsmehrwert durch Zuweisung einer Parzelle in die ILWZ?

Die Zuweisung einer Parzelle in die ILWZ unterliegt nicht der Mehrwertabschöpfung, da es sich weder um eine Einzonung noch um eine Aufzonung handelt. Die Aufzählung der obligatorischen und optionalen Abschöpfungstatbestände in Art. 142a Abs. 2 BauG ist abschliessend.

4.3 Wann ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig?

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss für Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere durchgeführt werden, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten übersteigt (Art. 4 Abs. 1 Anhang 1 KUVPV).

Ein Umweltverträglichkeitsbericht für ein Vorhaben kann erst auf der Grundlage eines konkreten Projekts erstellt werden und wird in der Regel beim Erlass einer Überbauungsordnung bzw. im Baubewilligungsverfahren geprüft. Somit ist für den Zeitpunkt der UVP relevant, welches Instrument (ILWZ oder Überbauungsordnung) gewählt wird.

Weitere Informationen zur UVP-Pflicht von Stallbauten enthält das UVP-Merkblatt Nr. 14 «Die UVP-Pflicht bei Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere» des Amts für Umwelt und Energie¹³

¹³ Richtlinien & Merkblätter (Umwelt) Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion - Kanton Bern

4.4 Entfernungsauflage

Bau- und Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können gemäss Art. 84a BauG mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baugewilligung für eine neue Nutzung vorliegt. Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von den Eigentümern unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen. Das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Es wird dringend empfohlen, Bauvorhaben in der ILWZ oder in der Überbauungsordnung mit einer Entfernungsauflage zu bewilligen.

4.5 Anwendung des bäuerlichen Bodenrechts

Für ILWZ gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), unabhängig von der Art der baulichen Einrichtungen. Entsprechend sind die Vorgaben des BGBB anwendbar und in den durch das BGBB vorgegebenen Fällen Bewilligungen erforderlich. Zuständig für Bewilligungen im Zusammenhang mit dem BGBB ist im Kanton Bern das jeweilige Regierungsstatthalteramt.

5 Auszug aus RPG und BauG

5.1 Raumplanungsgesetz (RPG)

Art. 16a RPG Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

¹ Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.

^{1bis} ...

² Bauten und Anlagen, die der inneren Aufstockung eines landwirtschaftlichen oder eines dem produzierenden Gartenbau zugehörigen Betriebs dienen, sind zonenkonform. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, können als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird.

Art. 34 RPV Zonenkonformität von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

¹ In der Landwirtschaftszone zonenkonform sind Bauten und Anlagen, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen oder - in den dafür vorgesehenen Gebieten gemäss Artikel 16a Absatz 3 RPG - für eine Bewirtschaftung benötigt werden, die über eine innere Aufstockung hinausgeht, und wenn sie verwendet werden für:

- a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;
- b. die Bewirtschaftung naturnaher Flächen.

² Zonenkonform sind zudem Bauten und Anlagen, die der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte dienen, wenn:

- a. die Produkte in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen Betrieben erzeugt werden;
- b. die Aufbereitung, die Lagerung oder der Verkauf nicht industriell-gewerblicher Art ist; und

c. der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Charakter des Standortbetriebs gewahrt bleibt.

³ Zonenkonform sind schliesslich Bauten für den Wohnbedarf, der für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation.

⁴ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

a. die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist;

b. der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen; und

c. der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

⁵ Bauten und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft gelten nicht als zonenkonform.

Art. 36 RPV Innere Aufstockungen im Bereich der Tierhaltung

¹ Als innere Aufstockung (Art. 16a Abs. 2 RPG) gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung, wenn:

a. der Deckungsbeitrag der bodenunabhängigen Produktion kleiner ist als jener der bodenabhängigen Produktion; oder

b. das Trockensubstanzpotenzial des Pflanzenbaus einem Anteil von mindestens 70 Prozent des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes entspricht.

² Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzvergleich sind anhand von Standardwerten vorzunehmen. Sofern Standardwerte fehlen, ist auf vergleichbare Kalkulationsdaten abzustellen.

³ Führt das Deckungsbeitragskriterium zu einem höheren Aufstockungspotenzial als das Trockensubstanzkriterium, so müssen in jedem Fall 50 Prozent des Trockensubstanzbedarfs des Tierbestandes gedeckt sein.

Art. 37 RPV Innere Aufstockungen im Bereich des Gemüsebaus und des produzierenden Gartenbaus

¹ Als innere Aufstockung (Art. 16a Abs. 2 RPG) gilt die Errichtung von Bauten und Anlagen für den bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbau, wenn die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche 35 Prozent der gemüse- oder gartenbaulichen Anbaufläche des Betriebs nicht übersteigt und nicht mehr als 5000 m² beträgt.

² Als bodenunabhängig gilt die Bewirtschaftung, wenn kein hinreichend enger Bezug zum natürlichen Boden besteht.

Art. 38 RPV Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen

Der Kanton legt im Rahmen seiner Richtplanung oder auf dem Wege der Gesetzgebung die Anforderungen fest, die bei der Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG zu beachten sind; massgebend sind dabei die Ziele und Grundsätze nach den Artikeln 1 und 3 RPG.

5.2 Berner Baugesetz (BauG)

Art. 80 Landwirtschaftszone – Grundsatz

¹ Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 80a Zonenkonformität nach Art. 16a Abs. 3 RPG

¹ Als Basis für die Beurteilung der Eignung der entsprechenden Gebiete ist für Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, auf regionaler Ebene ein Richtplan oder ein Landschaftsentwicklungskonzept vorzulegen.

² Für die Beurteilung der Baugesuche ist auf Gemeindeebene eine kommunale Nutzungsplanung (Schutzpläne, Zonenplan oder Überbauungsordnung) erforderlich. Wenn die kommunale Planung die Kriterien gemäss Artikel 80b erfüllt, kann auf die regionale Planung verzichtet werden.

Art. 80b Kriterien für die Gebietsausscheidung

¹ Bei der Ausscheidung von Gebieten für Bauten und Anlagen gemäss Artikel 80a sind der Immissionsbegrenzung sowie dem Ortsbild- und Landschaftsschutz Beachtung zu schenken.

² Die Bauten und Anlagen sind möglichst an bestehende Siedlungsteile oder Hofgruppen anzuschliessen.

³ Eine Gebietsausscheidung ist insbesondere ausgeschlossen:

- a. in kantonalen und kommunalen Schutzgebieten, sofern sie deren Zielsetzungen widerspricht,
- b. in Gefahrengebieten,
- c. wenn das Grundwasser gefährdet wird,
- d. wenn Inventare des Bundes und des Kantons verletzt werden.

Art. 80c Kosten der Infrastruktur

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt von zusätzlichen Erschliessungsanlagen für Bauten und Anlagen gemäss Artikel 80a zu tragen.

Art. 84a Entfernungsaufgabe

¹ Bau- und Ausnahmegewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

² Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

6 Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721)
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
KUVPV	Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BSG 820.111)
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juni 1966 (SR 451)
NSchG	Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11)
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
WBV	Bundesverordnung über den Wasserbau vom 2. November 1994 (SR 721.100.1)